Universität Leipzig, Institut für Soziologie

Diplomarbeit

Peggy Burian: Das garantierte Grundeinkommen
Grundlagen und Entstehung einer Idee von der Antike bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.
September 2006, 106 Seiten, 1 Anlage

Anlage: Thomas Paine: (1798): An die Gesetzgeber und an die Direktoren der Republik Frankreich.
Ein Plan zur Verbesserung der Lage der gesammten Menschheit [Agrarian Justice 1797].
Neustrelitz: bey dem Hofbuchhändler Michaelis.

Bei dem Verleger dieses ist erschienen, und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Actenstücke zur Geschichte der Erhebung der Juden zu Bürgern in der Republik Batavien. Aus dem Holländischen. 8. in farbigem Umschlag brochirt. 8 gr.

Dräseke, J. C. Beschreibung eines noch wenig bekannten, zum richtigen und accuraten Feldmessen sehr bequem eingerichteten Instruments. Nebst einer Kupfertafel. 8. 2 gr.

Hennings, August, sittliche Gemälde. 1r Band. 8. broschirt 1 thlr.

Hodika, Aebtissin von Mecklenburg. 8. 6 gr.

Jakobiner, die, in Deutschland. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. 8. 16 gr.

Kamptz von, Beiträge zum mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht. Dritter Band. 8. 18 gr.

Kortüm, J. C. P. vermischte Aufsätze über die Bienenzucht. 8. 7 gr.

— — — vorläufige Gedanken über die Erbpachtcontracte der Prediger. 8. 5 gr.

Lange, F. G. die Offenbarung Johannis des vertrauten Schüler Jesu. gr. 8. 1 thlr. 4 gr.

Lenz, C. G. Die Ebene von Troja, nach dem Grafen *Choiseul Gouffier* und andern neuern Reisenden, nebst einer Abhandlung des Herrn Major Müller zu Göttingen, und Erläuterungen über den Schauplatz der Ilias, und die darauf vorgefallenen Begebenheiten. Mit einer Charte und Kupfer. gr. 8. 1 thlr. 4 gr.

Nemesis, ein Oppositions-Journal. 18 Heft. brochirt 8. (wird fortgesetzt.) 8 gr.

Niethammer, F. J. über Religion als Wissenschaft, zur Bestimmung des wahren Inhalts der Religionen, und der richtigen Behandlungsart ihrer Urkunden. 8. 9 gr.

— — — Philosophisches Journal, 4 Bände in grünen Umschlag brochirt. gr. 8. 5 thlr. 8 gr.

Nolde, A. F. Archiv einer Gesellschaft von Aerzten, zur Gründung einer durchaus zweckmäßigen Volksarzneykunde für Aerzte. 1r Band. 8. brochirt 1 thlr. 4 gr.

Thomas Payne

an

die Gesetzgeber

und an

die Direktoren

der

Republik Frankreich.

Ein Plan

zur Verbesserung der Lage

der

gesammten Menschheit.

Neustrelitz,
bey dem Hofbuchhändler Michaelis
1798.

An die

Geſetzgeber

und an

die Directoren

der

Republik Frankreich.

Der Plan, welchen das gegenwärtige Werk enthält, iſt nicht für ein einzelnes Land ausſchließend beſtimmt; ſondern die Idee, welche demſelben zu Grunde liegt, iſt ganz allgemein. Da aber die Menſchenrechte ein neuer Gegenſtand der Unterſuchung ſind, und da dieſe Unterſuchung gegen die Verdrehun-

gen der Priester und gegen die Anmaßung einer schon zu lange dauernden Unterdrückung zu verwahren ist, so glaubte ich diesem Werkchen Ihren Schutz verschaffen zu müssen. Denkt man über die lange und dunkle Nacht nach, in welcher Frankreich und das gesammte Europa unter seinen Regenten und unter seinen Priestern begraben lag, so muß man weit mehr Betrübniß als Erstaunen darüber empfinden, daß der erste, diese Finsterniß zertheilende Strahl so viel Verblendung hervorbrachte. Das Auge gewöhnt sich an die Finsterniß, und kann im Anfang das volle Licht nicht vertragen. Nur erst durch Uebung lernt das Auge sehen; und so ist es überhaupt mit dem Uebergang aus irgend einer Lage in die entgegengesetzte bewandt.

So wie wir nie alle Irrthümer auf einmal ablegen, so erlangen wir auch nicht mit Einem Male die Kenntniß von allen unsern Rechten. Frankreich hatte die Ehre, dem

Worte Freiheit das Wort Gleichheit beizugesellen, und dies Wort ist an und für sich ein Begriff, der kein Mehr oder Weniger in den Dingen, auf welche er angewandt wird, zuläßt. Es wurde aber oft mißverstanden, oft unrichtig angewandt, oft verletzet.

Freiheit und Gleichheit sind Worte, die alles andeuten, was wir besitzen, und was kein bloßes Gedankending ist. Es giebt zwei Arten von Eigenthum: erstlich, das natürliche, das uns von dem Schöpfer des Weltalls zugetheilt wurde, z. B. Erde, Luft, Wasser; zweitens das künstliche oder erworbene, welches eine Erfindung der Menschen ist. In Ansehung dieses lezteren ist Gleichheit etwas unmögliches, denn es müßten, wenn diese Dinge gleich vertheilt werden sollten, alle Menschen in gleichem Maaße zu denselben beigetragen haben, welches niemals der Fall ist; jeder würde, nach dieser Voraussetzung das Seinige beschützen, und das

würde die Theilung unnöthig machen. Die Gleichheit des natürlichen Eigenthums ist also der Gegenstand des gegenwärtigen Werkchens. Jeder Einzelne, der in der Welt lebt, ist mit gegründeten Rechten auf eine gewisse Art von Eigenthum, oder auf einen ausgleichenden Ersatz geboren.

Das Recht, bei der Wahl der Gesetzgeber seine Stimme zu geben, hängt von dem Worte Freiheit ab, und begründet die Gleichheit der persönlichen Rechte. Gesezt aber auch, es hienge von dem Eigenthum ab, was ich leugnen muß, so würde dennoch das Stimmrecht allen auf gleiche Weise zustehen, weil, wie ich schon bemerkt habe, alle auf der Erde lebende Individuen mit gegründeten Rechten auf eine gewisse Art von Eigenthum geboren sind.

Ich habe die gegenwärtige Constitution der französischen Republik jederzeit für das vollkommenste System gehalten, das

von dem menschlichen Geiste hervorgebracht worden ist. Ich hoffe indessen, daß meine ehemaligen Collegen mir verzeihen werden, wenn ich sie auf einen Irrthum aufmerksam mache, der sich in den Principien eingeschlichen hat. Die Gleichheit des Stimmrechtes stehet nicht fest. Man hat das Recht zu stimmen an eine Bedingung gebunden, von welcher es durchaus nicht abhangen sollte, nemlich an eine gewisse Abgabe, welche man die Kopfsteuer *) nennt. Die Würde des Rechtes ist vernichtet, und die Lust zu erwerben wird verringert, indem man dieses Recht einer Sache gleichschäzt, die sogar keinen Werth hat. Es ist unmöglich, dieses Recht mit etwas homogenem zu messen, denn es ist ganz allein würdig, sich selbst zur Grundlage zu dienen, und kann unmöglich als ein Pfropfreis, oder als ein Anhängsel angesehen werden.

*) Contribution directe.

würde die Theilung unnöthig machen. Die Gleichheit des natürlichen Eigenthums ist also der Gegenstand des gegenwärtigen Werkchens. Jeder Einzelne, der in der Welt lebt, ist mit gegründeten Rechten auf eine gewisse Art von Eigenthum, oder auf einen ausgleichenden Ersatz geboren.

Das Recht, bei der Wahl der Gesetzgeber seine Stimme zu geben, hängt von dem Worte Freiheit ab, und begründet die Gleichheit der persönlichen Rechte. Gesezt aber auch, es hienge von dem Eigenthum ab, was ich leugnen muß, so würde dennoch das Stimmrecht allen auf gleiche Weise zustehen, weil, wie ich schon bemerkt habe, alle auf der Erde lebende Individuen mit gegründeten Rechten auf eine gewisse Art von Eigenthum geboren sind.

Ich habe die gegenwärtige Constitution der französischen Republik jederzeit für das vollkommenste System gehalten, das

von dem menschlichen Geiste hervorgebracht worden ist. Ich hoffe indessen, daß meine ehemaligen Collegen mir verzeihen werden, wenn ich sie auf einen Irrthum aufmerksam mache, der sich in den Principien eingeschlichen hat. Die Gleichheit des Stimmrechtes stehet nicht fest. Man hat das Recht zu stimmen an eine Bedingung gebunden, von welcher es durchaus nicht abhangen sollte, nemlich an eine gewisse Abgabe, welche man die Kopfsteuer *) nennt. Die Würde des Rechtes ist vernichtet, und die Lust zu erwerben wird verringert, indem man dieses Recht einer Sache gleichschäzt, die sogar keinen Werth hat. Es ist unmöglich, dieses Recht mit etwas homogenem zu messen, denn es ist ganz allein würdig, sich selbst zur Grundlage zu dienen, und kann unmöglich als ein Pfropfreis, oder als ein Anhängsel angesehen werden.

*) Contribution directe.

Revolution selbst nicht die Zeit ist, die Vortheile der Revolution zu genießen. Hätte indessen Babeuf und seine Mitschuldigen Frankreich seit Errichtung der Constitution betrachtet, und dasselbe mit dem Frankreich unter dem betrübten Revolutionssystem, und unter der Regierung der Schreckensepoche verglichen; so würde die Schnelligkeit des Wechsels sie in Erstaunen und Verwunderung gesezt haben. Der Hunger wurde von dem Ueberflusse, und von der gegründeten Hoffnung zu einer nahen und zunehmenden Glückseligkeit verdrängt.

Was den Fehler betrift, der noch in der Constitution vorhanden ist, so bin ich ganz überzeugt, daß er constitutionsmäßig verbessert werden wird, und diese Verbesserung ist unerlaßlich. Denn so lange er noch vorhanden ist, wird er Verschwörern Hofnung machen und Mittel leihen. Es ist auch überhaupt zu bedauern, daß eine so weise eingerichtete Constitution schon in den Principien

sich so etwas großes zu Schulden kommen läßt. Dieser Fehler gebiert noch andere Gefahren, die wohl noch fühlbar werden könnten. Hinterlistige Amtsbewerber werden bei allen, die nicht im Stande sind, die Kopfsteuer zu bezahlen, herumgehen, und werden sie unter Ausbedingung ihrer Stimmen für sie entrichten. Lassen Sie uns die Gleichheit des geheiligten Stimmrechtes beschirmen, die Sicherheit des Ganzen kann durchaus keine andere Grundlage erhalten.

Segen und Bruderliebe.

Ihr gewesener College
Thomas Payne.

Das

Recht des Landbesitzes

im Widerstreit

mit den Gesetzen und Privilegien der Landbesitzung.

Plan

zur Verbesserung der Lage der gesammten Menschheit.

Einer der Gegenstände, welchen eine vollkommene Gesetzgebung zuerst vor Augen haben müßte, ist — Erhaltung der Vortheile des sogenannten gesellschaftlichen Lebens, zugleich mit Entfernung der Nachtheile, die es hervorbringt.

Es

Es ist noch eine sehr zweifelhafte Frage, ob der gesellschaftliche Zustand, welchen man, stolz genug und vielleicht mit Unrecht Bürgerstand *) (bürgerliche Gesellschaft) nennt, das Glück der Menschheit, im Ganzen genommen, vermehrt oder vermindert habe. Einerseits wird der Zuschauer von den prachtvollen Eintritten der Erscheinungen geblendet; andererseits nimmt er mit Schrecken die entsetzlichsten Spuren des äussersten Elendes wahr. Beide sind die Folge der bürgerlichen Vereinigung, und nur in Ländern, wo diese existirt, findet man Menschen, die ganz reich und ganz arm sind.

Wer genau wissen will, was der gesellschaftliche Zustand seyn sollte, der muß schlechterdings einige Vorstellung von dem ursprünglichen Zustande der Menschen haben, so wie dieser noch heutiges Tages unter den Wilden des nördlichen America vorhanden ist.

*) Civilisation.

ist. Bei diesen findet man keine Spur des menschlichen Elends, von welchem uns alle Städte Europens ein scheusliches Schauspiel darbiethen. Dürftigkeit ist daher eine von den Folgen, die das gesellschaftliche Leben hervorgebracht hat. In dem Naturstande ist sie nicht anzutreffen. Aber in diesem Stande genießen die Menschen auch die Vortheile des Ackerbaues, der Gewerbe, der Künste und Wissenschaften nicht. Das Leben eines Indiers, verglichen mit dem eines armen Europäers ist ein immerwährender Festtag. Vergleicht man es aber mit dem Leben eines reichen Europäers, so scheint es elend. Die sogenannte Bürgervereinigung hat also auf zwei verschiedene Arten gewirkt. Sie hat einen Theil der Menschen reicher, den andern ärmer gemacht, als diese in dem ursprünglichen oder Naturstande gewesen seyn würden.

Der Naturstand kann jederzeit gegen den bürgerlichen aufgegeben werden. Aber das ist nicht möglich, daß man aus dem bürgerlichen

lichen Stande zurück in den Stand der Natur trete, weil in dem leztern der Mensch von der Jagd lebt, und ein einziger alsdann zu seinem Unterhalt einer zehnmal größeren Fläche bedarf, als wenn das Feld ordentlich angebaut wird. Es fällt also in die Augen, daß in den Ländern, deren Bevölkerung durch Ackerbau, Künste und Wissenschaften zunimmt, die Erhaltung dieses Zustandes zur unumgänglichen Bedingung wird, weil diese Länder sonst vielleicht nicht den zehnten Theil ihrer Bewohner ernähren könnten. Und hieraus entspringt die zu lösende Aufgabe, daß man den Ungemächlichkeiten, welche der Uebergang aus dem Naturstande in den bürgerlichen Zustand herbeigeführt hat, abhelfe, und dem lezteren zu gleich alle seine Vorzüge erhalte.

Betrachtet man demnach die Sache aus diesem Gesichtspuncte, so sollte der erste Grundsaz des Bürgervereins der werden und gewesen seyn, daß der Zustand der einzelnen, im

im bürgerlichen Zuſtande gebornen Menſchen nicht ſchlimmer ſey, als er in dem Naturſtande geweſen ſeyn würde. Es iſt aber nur zu gewiß, daß in allen europäiſchen Staaten Millionen von Menſchen anzutreffen ſind, die viel elender ſind, als ſie, vor der bürgerlichen Vereinigung geboren, würden geweſen ſeyn, oder wenn ſie noch gegenwärtig unter den Wilden des nördlichen America lebten. Es iſt der Mühe werth, die Urſachen hievon auseinander zu ſetzen.

Es iſt unleugbar, daß die Erde in ihrem urſprünglichen und unangebauten Zuſtande das gemeinſchaftliche Eigenthum der ganzen Menſchengattung, ohne Ausnahme, war, und geblieben ſeyn würde. Unter ſolchen Umſtände hätte alſo jeder Menſch von Geburt an ein Eigenthum gehabt; jeder hätte zeitlebens ein gleiches Recht zu dem Niesbrauch des Bodens und ſeiner geſammten Producte, ſowohl aus dem Pflanzenreiche, als aus dem Thierreiche gehabt.

Aber

Aber die Erde kann, wie ich ſchon bemerkt habe, in ihrem natürlichen Zuſtande nur eine ſehr geringe Anzahl von Menſchen, im Vergleich mit denen, welche ſie erhält, wenn ſie angebaut wird, ernähren. Und da es unmöglich iſt, die Verbeſſerungen durch Anbau von dem Boden, auf welchem ſie geſchehen, zu trennen; ſo hat dieſes unauflösliche Band die Idee eines eigenthümlichen Bodens hervorgebracht. Es bleibt indeſſen nicht weniger wahr, daß nichts weiter, als die Verbeſſerungen, und nicht etwa der Boden, das Eigenthum der Individuen ausmacht. Jeder Landbeſitzer iſt alſo dem gemeinen Weſen oder der Geſellſchaft eine Grundſteuer *) ſchuldig; — ich kenne keinen andern Ausdruck, der den Begriff dieſer Grundabgabe beſſer bezeichnete, und dieſe Grundſteuer iſt es, von welcher der Fond herkommen muß, der zu dem Plane, von dem meine Schrift handelt, gehört. —

Die

*) Rente fonciere.

Die Natur der Dinge, und alle Angaben der Geschichte vereinigen sich, uns zu belehren, daß die Idee eines Grundeigenthums die Folge des Ackerbaues war, und daß man vorher an dieselbe nicht dachte. Sie konnte weder in den ersten Zeiten vorhanden seyn, da die Menschen von der Jagd lebten, noch in dem darauf folgenden Zeitraume unter den Viehhirten. Es scheint, daß Abraham, Isaac und Jacob, oder auch Hiob, von welchen die Schrift redet, der man wenigstens in wahrscheinlichen Dingen glauben kann, den Boden niemals zu ihrem Eigenthume rechneten. Das Eigenthum dieser Leute bestand bloß in den Heerden, welche von einem Orte zu dem andern geführt wurden. Auch die häufigen Streitigkeiten um eine Quelle in dem heissen und dürren Arabien bezeugen, daß es ausserdem kein Eigenthum weiter gegeben habe. Man hatte sich noch nicht einfallen lassen, daß man den Boden zum Gegenstand eines ausschließlichen Besitzes machen könne.

Das

Das Grundeigenthum war zu Anfang etwas ganz unmögliches. Die Erde ist nicht das Werk des Menschen, und ob dieser gleich von Natur das Recht der Besitznehmung hatte; so hatte er doch das Recht nicht, ein Stück davon, als etwas, was ihm für immer ausschließend angehörte, zu verpachten. Zuverläßig hat nicht der Schöpfer der Natur die Canzleien geöfnet, aus welchen die ersten Titel hervorgegangen sind. — Wo konnte denn aber die Idee eines Eigenthums an Grund und Boden herkommen? Ich antworte, wie ich schon gethan habe, daß sich die Idee des Grundeigenthums mit der Anbauung des Bodens darstellte, weil die Verbesserungen durch Anbau sich nicht von dem Boden, auf welchem sie geschehen waren, trennen ließen, weil der Werth dieser Verbesserungen, in Rücksicht der angewandten Arbeiten, den bloßen Werth des Bodens so beträchtlich überstieg, daß er ihn ganz verschlang, und weil das gesammte Recht des Ganzen den Rechten wich, welche sich die

Die Natur der Dinge, und alle Angaben der Geschichte vereinigen sich, uns zu belehren, daß die Idee eines Grundeigenthums die Folge des Ackerbaues war, und daß man vorher an dieselbe nicht dachte. Sie konnte weder in den ersten Zeiten vorhanden seyn, da die Menschen von der Jagd lebten, noch in dem darauf folgenden Zeitraume unter den Viehhirten. Es scheint, daß Abraham, Isaac und Jacob, oder auch Hiob, von welchen die Schrift redet, der man wenigstens in wahrscheinlichen Dingen glauben kann, den Boden niemals zu ihrem Eigenthume rechneten. Das Eigenthum dieser Leute bestand bloß in den Heerden, welche von einem Orte zu dem andern geführt wurden. Auch die häufigen Streitigkeiten um eine Quelle in dem heissen und dürren Arabien bezeugen, daß es ausserdem kein Eigenthum weiter gegeben habe. Man hatte sich noch nicht einfallen lassen, daß man den Boden zum Gegenstand eines ausschließlichen Besitzes machen könne.

Das

Das Grundeigenthum war zu Anfang etwas ganz unmögliches. Die Erde ist nicht das Werk des Menschen, und ob dieser gleich von Natur das Recht der Besitznehmung hatte; so hatte er doch das Recht nicht, ein Stück davon, als etwas, was ihm für immer ausschließend angehörte, zu verpachten. Zuverläßig hat nicht der Schöpfer der Natur die Canzleien geöfnet, aus welchen die ersten Titel hervorgegangen sind. — Wo konnte denn aber die Idee eines Eigenthums an Grund und Boden herkommen? Ich antworte, wie ich schon gethan habe, daß sich die Idee des Grundeigenthums mit der Anbauung des Bodens darstellte, weil die Verbesserungen durch Anbau sich nicht von dem Boden, auf welchem sie geschehen waren, trennen ließen, weil der Werth dieser Verbesserungen, in Rücksicht der angewandten Arbeiten, den bloßen Werth des Bodens so beträchtlich überstieg, daß er ihn ganz verschlang, und weil das gesammte Recht des Ganzen den Rechten wich, welche sich die

lichen Erbschaft beraubt, ohne sie wegen eines Raubes zu entschädigen, der sie an den Abgrund einer Dürftigkeit und eines Elendes brachte, von welchem vorher noch kein Beispiel vorhanden war.

Indem ich die Sache derer führe, denen man ihre Rechte nahm, dringe ich keineswegs auf Erfüllung einer Liebespflicht, sondern auf eine Handlung der Gerechtigkeit; freilich ist dies ein Recht und eine Gerechtigkeit, die nicht anders, als durch eine Revolution in dem Regierungssysteme mit Nachdruck zurückgefordert werden konnte, nachdem sie in den ersten Zeiten so sehr vergessen worden war. Laßt uns versuchen, der Revolution durch Thaten der Gerechtigkeit Ehre zu bringen, und ihre Principien dadurch zu verbreiten, daß wir sie zur Grundfeste der allgemeinen Glückseligkeit machen.

Nachdem ich nun im Kurzen den Zweck meines Werkes angegeben habe, schreite ich

zu

zur Vorlegung des entworfenen Plans, welcher in folgendem bestehet:

Es muß ein Nationalfond errichtet werden, aus welchem an jeden, der das ein und zwanzigste Jahr erreicht hat, die Summe von funfzehn Pfund Sterling unter dem Namen einer Entschädigung wegen des natürlichen Rechtes, das ihm durch das System des Grundeigenthums entrissen wurde, ausgezahlt wird;

und die Summe von zehn Pfund Sterling jährlich und lebenslänglich an jeden, der das funfzigste Jahr erreicht hat, und an jeden andern nach Maaßgabe ihrer Annäherung an das besagte Alter.

Mittel
den vorgeschlagenen Fond zu errichten.

Ich habe das Princip schon angegeben, da ich bemerkte, daß die Erde, so lange sie

unangebaut wäre, immerdar das gemeinschaftliche Eigenthum der ganzen Menschengattung bleiben würde, und daß das System des Grundeigenthums durch die unauflösliche Verbindung des Bodens mit dem Anbau, und mit dem, was man das Leben in der bürgerlichen Gesellschaft nennt, das Eigenthum derer, die es beraubte, ganz verschlang, ohne daß auch nur auf eine Entschädigung für sie und auf eine Aufwägung ihres Verlustes gedacht wurde.

Diese Ungerechtigkeit kann den gegenwärtigen Besitzern nicht immer aufgebürdet werden. Man kann und man darf ihnen weiter keinen Vorwurf machen, als den, daß sie Mitschuldige des Verbrechens werden, wenn sie sich dem Rechte widersetzen. Der Fehler hängt an dem Systeme, und er kam in die Welt vermittelst der Besitznehmung mit dem Degen, das heißt, durch das Recht des Stärkern. Allein dieser Fehler kann von den nachfolgenden Geschlechtern wieder gut gemacht

macht werden, ohne Beunruhigung oder Beeinträchtigung der dermaligen Besitzer, und dieser Fond kann anfangen zu wirken, oder ist vielmehr schon in voller Thätigkeit von dem ersten Jahre seines Entstehens an, oder doch nur kurze Zeit darauf, wie ich sogleich zeigen werde.

Ich schlage gleich anfangs vor, die Zahlungen so einzurichten, wie ich angegeben habe, und zwar an alle Individuen, an arme und reiche. Dieser gemeinschaftliche Maaßstab dient vortreflich, allen gehäßigen Unterscheidungen auszuweichen, und ist überdieß um so angemessener, weil alle Individuen auf den Titel einer Entschädigung oder einer Ausgleichung wegen eines ihnen von Natur zustehenden Eigenthums ein gleiches Recht haben, unabhängig von dem Eigenthume, das sie selbst hervorgebracht, oder durch Erbschaft, oder auf jede andere Art erworben haben mögen. Wem es nicht aufsiel sollte, dieses Geld anzunehmen, der

kann es wieder in die öffentliche Casse zurück geben.

Sieht man demnach als einen feststehenden Grundsatz an, daß kein in dem bürgerlichen Zustande geborner Mensch sich in einer schlimmeren Lage befinden dürfe, als er sich, vor Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft geboren, würde befunden haben, und daß man in allen Staaten dieses als Maaßstab hätte annehmen sollen, oder noch künftig anzunehmen hätte; so fällt es in die Augen, daß man dies gar nicht anders bewerkstelligen kann, als wenn von jedem Landbesitzer ein Theil zurückgefordert wird, dessen Werth der natürlichen Erbschaft, die er sich ausschließend anmaaßte, gleich käme.

Man kann diesen Zweck auf mehr als Eine Art erreichen; mir scheinet aber die von mir angegebene die beste, weil sie nicht nur wirken wird, ohne den dermaligen Besitzern beschwerlich zu seyn, und ohne den Abgaben oder

oder Vorschüssen, welche die Regierung oder die Revolution nöthig hat, in den Weg zu treten, sondern weil sie auch die leichteste und wirksamste ist, da die Hebung in dem günstigsten Augenblicke geschehen kann; denn das Eigenthum wird in die Hände des Erben noch bei Lebzeiten des Erblassers übergehen. Auf diese Art giebt der Erblasser dem Erben so wenig, als dieser dem erstern; es würde bloß daraus folgen, daß der Erbe der erste seyn wird, der das Monopol der natürlichen Erbschaft in Rücksicht auf Personen verschwinden sieht. Der Mann von Edelmuth wird die Fortdauer desselben gar nicht wünschen, und der Mann von Gerechtigkeitsliebe wird sich über das Verschwinden desselben freuen.

Der schlechte Zustand meiner Gesundheit verstattet mir nicht, die nöthigen Angaben zu den Rechnungen zu entwerfen, aus welchen man die Wahrscheinlichkeit in gänzliche Gewißheit würde übergehen sehen. Was ich daher

daher in dieser Rücksicht vorbringe, ist mehr Resultat der Beobachtung und beiläufiger Reflexionen, als eine wirkliche und bestimmte Angabe; ich glaube indessen, daß es die Probe halten wird.

Nimmt man, erstens, das ein und zwanzigste Jahr als Jahr der Mündigkeit an; so wird das gesammte Eigenthum einer Nation, es bestehe in Grundstücken oder in andern Dingen, durchaus nur in den Händen solcher seyn, die dieses Alter zurückgelegt haben. Man muß daher die Anzahl der Jahre, welche man von diesem Alter an lebt, nach ihrer mittlern Größe angeschlagen, als das Eine Datum zur Berechnung ansehen; denn obgleich mancher noch vierzig, funfzig, ja sechzig Jahre lebt; so leben doch andere um so viel kürzer, und noch andere sterben während dieser Zeit.

Nehmen wir also dreißig Jahre für die Mittelzahl an; so werden wir ganz bestimmt er-

ersehen, in welcher Zeit die ganze Masse des Eigenthums einer Nation nach und nach von einer Hand in die andere gehen kann, d. h. in die Hände der neuen Eigenthümer, wenn die ältern alle todt sind, kömmt; denn es bleibt zwar mancher Theil zuweilen vierzig, funfzig und sechzig Jahre in derselben Hand, es kann aber auch ein anderer Theil in dem Zeitlaufe von dreißig Jahren zwei oder dreimal seine Besitzer wechseln, und so das erste wieder ausgleichen, indem Eine Hälfte des Nationalschatzes, die in Zeit von dreißig Jahren zweimal umgesezt wird, denselben Fond giebt, als wenn das Ganze in derselben Zeit nur einmal herumkömmt.

Betrachtet man also die Zeit von dreißig Jahren als die mittlere Zeit, in welcher das ganze Capital der Nation, oder eine ihm gleiche Summe, durch Erbschaft Einmal in andere Hände kömmt; so wird die in Einem Jahre umlaufende Summe den dreißigsten Theil von jener ausmachen, d. h. der dreißig-

ste

ſie Theil wird durch Erbſchaft in die Hände neuer Beſitzer kommen. Es wird alſo die Summe angegeben, und das durch Abzug von jedem Hundert herauskommende Capital wird beſtimmt werden können, ſo daß der jährliche Ertrag des angegebenen Fonds, genau ſo wie ich vorgeſchlagen habe, angewandt werden kann.

Indem ich die Rede des engliſchen Miniſters Pitt, mit welcher er den Budget, d. h. das Finanzſyſtem für 1796. eröffnete, durchlief, fand ich eine Schätzung des Nationalreichthums dieſes Landes. Da ich dieſe Schätzung des Nationalreichthums vor mir liegen habe; ſo ſoll ſie mir zur Angabe dienen. Wenn eine Rechnung auf das bekannte Capital irgend einer Nation, mit Angabe ihrer Volkszahl geſtellt iſt; ſo kann ſie als Maaß für eine jede andere gelten, wenn man nur das Mehr oder Weniger in dem Capital und in der Bevölkerung dabei in Anſchlag bringt. Ich halte mich an dieſe Angabe des Hrn. Pitt

Pitt um ſo viel lieber, da ſie mir Gelegenheit geben wird, dieſem verkehrten Miniſter aus ſeiner eigenen Berechnung zu beweiſen, daß er das Geld ſeiner Landsleute viel beſſer hätte anwenden können, als daß er es zu dem lächerlichen Unternehmen, dem Despotism der Bourbons wieder aufzuhelfen, verſplitterte.

Hr. Pitt ſchlägt das Grund- und das perſönliche Eigenthum in England zu 1300 Millionen Pfund Sterling an, dies kann man beiläufig als den vierten Theil des Capitals von Frankreich anſehen, wenn man Belgien dazu nimmt. Die verfloſſene Erndte in beiden Reichen hat gezeigt, daß der Boden von Frankreich fruchtbarer iſt, als der von England, und daß erſterer viel leichter vier und zwanzig oder fünf und zwanzig Millionen Menſchen ernähren kann, als der leztere ſieben oder achthalb Millionen.

Der

Der dreißigste Theil dieses Capitals von 1,300,000,000 Pfund, ist 43,333,333, und giebt die Quantität an, welche jährlich durch Erbschaft oder durch Nachfolge in die Hände neuer Besitzer kommen wird. Die Summe des jährlichen Umsatzes in Frankreich ist also, nach dem Verhältnisse wie vier zu eins, beiläufig ein mal hundert, drei und siebenzig Millionen Pfund Sterling. Von dieser Summe von 43,333,333 Pfund, welche jährlich ihre Besitzer wechselt, muß man den Werth für das Eigenthum oder für die natürliche Nachfolge abziehen, welcher mit in derselben begriffen ist. Bringt man sie nur irgend in billigen Anschlag; so wird man sie schwerlich niedriger als ein Zehntheil ansetzen können.

Zuverläßig wird immer ein Theil des Eigenthums, welcher jährlich durch Nachfolge an andere übergeht, in gerader Linie von den Eltern auf die Kinder, und andere Theile werden auf Seitenverwandten kommen,

men, ungefähr in dem Verhältnisse wie drei zu eins, d. h. es werden beiläufig dreißig Millionen der obbenannten Summe an directe Erben 13,333,333 aber theils an entferntere Verwandte, theils an Fremde übergehen.

Bringt man nun in Anschlag, daß jeder einzelne zu dem Ganzen gehört; so wird diese Art von Verwandschaft in demselben Maaße näher werden, als die angebliche Erbschaft entfernter ist. Es wird also der Staatsgenossenschaft nicht entgegen seyn, wenn man sagt, daß in den Fällen, da es keine directen Erben giebt, das Vaterland einen Theil erbt, der von dem zehnten Theil, den es auf alle Fälle voraus hat, unabhängig ist. Vorausgesezt, daß dieser Zuschuß zehn oder zwölf Procent beträgt, je nachdem nemlich der Erbe ein naher, oder ein weitläufiger Verwandter ist; so kann er, wenn man noch die Einkünfte von den Verlassenschaften dazu nimmt, wo gar keine Erben vorhanden sind —

welche Erbſchaften dem Staate, und nicht der Regierung anheim fallen müſſen — eine neue Summe von zehn Procent abgeben, ſo, daß der ganze Betrag der jährlichen Summe dennoch 43,333,333 Pfund ſeyn wird. Nemlich

30,000,000 Pf.	geben zu 10 Procent	3,000,000 Pf.
13,333,333 —	zu 10 Proc. nebſt den andern 10 Proc.	5,666,666 —
43,333,333 Pf.		

Nachdem ich alſo das jährliche Quantum des Fonds angegeben habe; ſo muß ich nun unterſuchen, ob daſſelbe mit der Bevölkerung und mit der Abſicht, zu welcher ich ihn beſtimme, in gehörigem Verhältniß ſtehe.

Die Bevölkerung Englands beläuft ſich höchſtens auf achthalb Millionen Köpfe; die Zahl

Zahl derer, die über funfzig Jahre alt ſind, wird alſo gegen viermal hundert tauſend betragen. Demungeachtet werden derjenigen, welche die ihnen gebührenden zehn Pfund Sterling annehmen, nicht ſo viele ſeyn, denn ich glaube, daß jeder, der zwei- bis dreihundert Pfund Einkommen hat, ſie ganz gewiß nicht annehmen werde. Da man indeſſen Beiſpiele genug hat, daß reiche Leute arm werden, ſelbſt noch nach dem Alter von ſechzig; ſo wird es die Billigkeit fordern, daß man ihnen das Recht laſſe, den ganzen Rückſtand zurückzufordern. Man muß daher von der ganzen jährlich zuſammenkommenden Summe von 5,666,666 Pf. 4,000,000 abziehen, welche unter 400,000 Alte, jedem 10 Pfund, vertheilt werden.

Ich komme nun zu denen, welche jährlich das ein und zwanzigſte Jahr erreichen. Wenn von denen, die mit Tode abgehen, jeder das ein und zwanzigſte Jahr erreicht gehabt hätte, und alſo die Bevölkerung immer

mer dieſelbe bliebe; ſo müßte die Zahl derer, die dieſes Alter erreichen, der Zahl der Geſtorbenen gleich ſeyn; allein die Anzahl derer, die vor dieſem Alter ſterben, iſt viel größer, als derer, welche daſſelbe erreichen, und die leztern machen beiläufig die Hälfte von der Zahl derer aus, die vor dem ein und zwanzigſten Jahre ſterben. Bei einer Bevölkerung von achthalb Millionen beträgt die Summe der jährlich Geſtorbenen beiläufig zweimal hundert und zwanzig tauſend, und die Anzahl derer, die über ein und zwanzig Jahre alt ſind, iſt ungefähr hunderttauſend. Aus Gründen, die ich ſchon angegeben habe, werden dieſe nicht alle die 15 Pfund Sterling annehmen, ob ſie gleich das Geſetz nicht weniger dazu berechtiget, als andere. Vorausgeſezt, daß der zehnte Theil ſie nicht annähme; ſo würde folgende Berechnung ſtatt finden:

Jähr-

Jährlicher Ertrag	= =	5,666,666 Pf.
An 400,000 Alte, 10 Pf. für die Perſon = =	4,000,000 Pf.	
An 90,000 Bürger von 21 Jahren, für die Perſon 15 Pf.	1,350,000 —	
bleibt Ueberſchuß	=	316,666 Pf.

Es giebt in jedem Lande Blinde, Lahme und Verſtümmelte, die nicht im Stande ſind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Da aber die Blinden, im Ganzen genommen, unter die Alten gehören; ſo wird der größte Theil von ihnen ſeine zehn Pfund jährlich bekommen. Die übrigbleibenden 316,666 Pf. können alſo zur Unterſtüzung der Blinden oder der Gebrechlichen, welche das Alter von funfzig Jahren noch nicht erreicht haben, zehn Pfund für die Perſon, dienen.

 Nach-

Nachdem ich nun meine Berechnungen vorgelegt, und meinen Plan auseianderge-ſezt habe, will ich mit einigen Anmerkungen den Schluß machen.

Ich habe ſchon geſagt, daß ich nicht zu einer Liebespflicht auffordere, ſondern daß ich ein Recht zurückverlange; es iſt nicht von einem Geſchenke, es iſt von einer Schuld die Rede. Die bürgerliche Geſellſchaft iſt, in ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit, eben ſo verabſcheuungswürdig, als rechtmäßig. Sie iſt das gerade Gegentheil von dem, was ſie ſeyn ſollte, und es iſt nothwendig, daß ſie eine Revolution erleide. Der Contraſt des Ueberfluſſes mit der äuſſerſten Dürftig-keit, welchen man beinahe alle Augenblicke wahrnimmt, beleidigt das Auge, und giebt ein Schauſpiel, ungefähr ſo, als wenn man Leichname und lebende Menſchen wechſels-weiſe neben einander ſtellen wollte. Ob ich gleich eben nicht begierig nach Reichthum bin; ſo ſehe ich doch mit Vergnügen, zu wie viel

Gutem

Gutem er dienen kann; und es liegt mir wenig daran, daß es Leute von ungeheurem Reichthume giebt, wenn dieſer nur nicht auf das Elend der andern gegründet wäre. Wie kann man aber des Ueberfluſſes genießen, wenn man um ſich her die Seufzer der Dürf-tigkeit hört? So verhärtet auch ein Reicher ſeyn mag; ſo werden doch die Lumpen des Dürftigen, ſeine eingefallenen Backen und ſeine herumirrenden Augen ihm eine unan-genehme Empfindung verurſachen, und ihn in ſeinem Glücke mehr ſtören, als die zehn Procent, welche ich verlange.

In jedem Lande findet man die ſchönſten Armenanſtalten von Privatperſonen errich-tet; allein wenn es darauf ankömmt, eine ſo große Anzahl zu unterſtützen; ſo ſind die Mittel der Privatperſonen nicht hinreichend. Der Einzelne kann thun, was ſein Gewiſſen for-dert, nicht was ſein Herz verlangt; er kann ſein Haab und Gut hingeben, ohne daß et-was beträchtliches bewirkt wird. Nur durch

 eine

eine Organisation des bürgerlichen gemeinen Wesens nach neuen Principien kann man das allgemeine Elend mit einem einzigen Streiche vertilgen.

Dies ist die Wirkung, welche der von mir vorgeschlagene Plan hervorbringen wird. Drei Classen von Elenden, Blinde, Gebrechliche und dürftige Greise werden durch ihn sogleich verschwinden; der nachfolgenden Generation aber wird er Mittel leihen, der Dürftigkeit vorzubauen. Dies läßt sich alles thun, ohne die bürgerlichen Verhältnisse, welche die Umstände nöthig machen können, zu stöhren oder zu zerreissen. Ihn aber zu prüfen, braucht man blos zu bemerken, daß dieser Plan und seine Ausführung gar nichts anders ist, als ein Testament, daß jeder Mitbürger macht, und in welchem er mit seinem Eigenthum so verfährt, wie ich angegeben habe.

Ich wiederhohle indessen noch einmal: es ist nicht Menschenliebe, sondern das Recht, was den Grund meines Planes ausmacht. Bei allen großen Ereignissen ist es gut, einen Hebel zu besitzen, der kräftiger wirkt, als die Nächstenliebe; was aber das Recht betrifft; so hat man gar nicht nöthig, dem Belieben der Menschen anheim zu stellen, ob sie es zurückweisen, oder blos nach ihren Einfällen beobachten wollen. Betrachtet man also meinen Plan mit Bezug auf das Recht; so ist er nichts anders, als der Act des allgemeinen Willens, bestimmt nach Principien der Revolution; man muß ihn als einen Act der Nation ansehen, nicht aber als etwas, was einige Privatpersonen thun.

Ein Plan, auf dieses Princip gegründet, würde die Revolution durch den Nachdruck begünstigen, welchen das Gewissen jederzeit in Sachen der Billigkeit bewirkt. Auch würde er die Hülfsquellen der Nation vermehren, denn das Eigenthum oder der Reich-

thum wächst, wie die Pflanzen, nur durch Schößlinge; es ist aber ein großer Unterschied, ob zwei Menschen, die ihren Haushalt anfangen, nichts, oder ob sie hundert Thaler zu ihrem Gebrauche haben. Von diesem Gelde können sie eine Kuh und das benöthigte Ackergeräthe anschaffen; und anstatt der Gesellschaft zur Last zu seyn, welches fast immer der Fall ist, weil die Kinder in der Ehe schneller da sind, als die Mittel sie zu ernähren, können sie arbeitsame und nützliche Staatsgenossen werden; die Nationalgüter würden besser verkauft werden, wenn eine Geldunterstützung vorhanden wäre, welche den Anbau derselben in kleinen Abtheilungen erleichterte.

Das System, welches man, unbequem genug, die bürgerliche Gesellschaft nennt, hat im Allgemeinen eine Art von Armen-Unterstützung, jedoch nur dann, wenn sie schon zur äussersten Dürftigkeit herabgesunken sind, angenommen. Allein diese Art von Unterstützung

stützung hält weder von moralischer, noch von politischer Seite die Prüfung aus. Sollte es nicht vortheilhafter und einträglicher seyn, der Dürftigkeit durch festgesezte Mittel vorzubauen? Was giebt es aber für ein besseres Mittel, diesen Zweck zu erreichen, als daß man einem jeden die Versicherung giebt, er werde in seinem ein und zwanzigsten Jahre eine Summe zu dem Anfang seines Haushaltes bekommen? Der Contrast zwischen dem prachtvollen Aufzuge des Reichen und den Lumpen des Dürftigen entstellt die ganze Ansicht der Gesellschaft, und kündigt an, daß man sich eine große Gewaltthätigkeit hat zu Schulden kommen lassen, welcher es Zeit ist den Proceß zu machen. In allen Ländern ist die Dürftigkeit das Erbtheil einer großen Anzahl von Menschen geworden, und es ist ihnen beinahe unmöglich, sich ohne Unterstützung aus derselben zu helfen. Auch das ist gut, daß man bemerken kann, wie sich in den sogenannten civilisirten Ländern die Zahl der

Dürf-

Dürftigen unaufhörlich vergrößert. Es ſind derjenigen, welche jährlich ins Elend niederſinken, weit mehr, als derer, die ſich aus demſelben emporhelfen.

Zwar iſt die Rückſicht auf den Nutzen bei einem Plane, der blos auf dem Rechte beruht, nicht zuläßig; es wird indeſſen der Ausführung deſſelben beförderlich ſeyn, wenn ich zeige, wie wenig er dieſe Rückſicht zu ſcheuen hat. Die Ausführung eines jeden Planes, welcher der öffentlichen Beurtheilung unterworfen wird, muß zulezt immer von der Rechtsbeſtändigkeit ſeiner Grundlage und von der Anzahl derer abhangen, welche Urſachen haben ihn zu befördern.

Der Plan, den ich vorſchlage, iſt nützlich für alle, und ſchadet keinem einzigen. Er wird das Beſte des Staats mit dem Beſten der Bürger deſſelben befeſtigen. Die zahlreiche Claſſe derer, die durch das Syſtem des Grundeigenthums ihrer natürlichen Erb-

Erbſchaft beraubt worden ſind, wird in dieſem Plane einen Act der vaterländiſchen Gerechtigkeitsliebe antreffen; Kindern der Privatperſonen, welche nach dem Tode ihrer Eltern nur etwas weniges zu hoffen haben, wird er die Stelle einer Leibrente vertreten; ſie werden finden, daß die Summe, welche in die Caſſe gebracht wird, mit Wucher wieder zurückkömmt; die Reichen aber werden für ſich einen Grad von Sicherheit finden, wie ſie ihn von den veralteten europäiſchen Regierungen, welche ſammt und ſonders ihrem Umſturze nahe ſind, nicht mehr erwarten dürfen.

Ich nehme an, daß in ganz Europa unter zehn Familien nicht mehr als eine einzige ſey, deren ganzes Vermögen nach Abſterben des Hausvaters ſich auf mehr als 500 Pfund Sterling, alſo beiläufig auf 10,000 Livres beläuft. Mein Plan wird für dieſe Familien vortheilhaft ſeyn; ſie werden 50 Pfund, oder ungefähr 1000 Livres in die

Caſſe

Casse geben, und gesezt, daß auch nur zwei Kinder vorhanden sind; so wird jedes von ihnen im ein und zwanzigsten Jahre 15 Pfund erhalten; und von dem funfzigsten Jahre an können beide wieder, jeder für seine Person, auf zehn Pfund Sterling jährliche Einkünfte rechnen. Es sind demnach die großen Besitzungen der Reichen, von denen die Casse unterhalten wird. Ich weiß daher, daß die Gutsbesitzer in England gegen meinen Vorschlag auftreten werden, ob sie ihn gleich als die vortheilhafteste Sicherheit der neun Zehntheile ihres Vermögens gegen jedes Ereigniß ansehen sollten. Ohne indessen die Mittel in Anschlag zu bringen, durch welche sie ihre ungeheuren Reichthümer zusammenhäuften, gebe ich ihnen blos zu bedenken, daß Hr. Pitt, um den Despotism der Häuser Bourbon und Oestreich aufrecht zu erhalten, dem englischen Volke bereits von neuem jährliche Abgaben aufgelegt hat, welche mehr als zureichend wären, alle Forderungen meines wohlthätigen Planes in Erfüllung zu bringen.

Ich

Ich habe bei Verfertigung dieses Planes das Grundeigenthum sowohl, als das persönliche Eigenthum in Anschlag gebracht. Was das erste betrifft; so sind die Gründe dazu einleuchtend, und ich habe sie bereits auseinander gesezt. Der Bewegungsgrund aber, der mich zu der Rücksicht auf das persönliche Eigenthum vermochte, kann eben sowohl gerechtfertiget werden, obgleich aus andern Principien. Die Erde ist, wie gesagt, ein Geschenk, welches der gesammten Menschheit von dem Schöpfer gemacht worden ist. Das persönliche Eigenthum aber ist Product der Gesellschaft. Ohne diese würde kein Mensch ein solches Eigenthum haben, so wenig als er die Erde erschaffen kann. Nehmt einen einzelnen Menschen aus der Gesellschaft weg, gebt ihm eine Insel oder ein Stück festes Land, er wird in diesen Zustande nie ein persönliches Eigenthum erwerben; er wird nie reich werden. Und so hängen unter allen Umständen Absichten und Mittel zusammen, die leztern sind nichts,

wenn

wenn man die erstern nicht erreichen kann. Es geschieht also zum Vortheil des gesellschaftlichen Lebens, daß der Mensch zur Erwerbung des persönlichen Eigenthums verpflichtet wird, welches er blos und allein mit seinen eigenen Händen nicht hätte zusammenbringen können. Er ist daher nach allen Gründen des Rechts, der Erkenntlichkeit und des Bürgervertrags verbunden, der Gesellschaft einen Theil von dem wieder zurückzugeben, was er blos durch sie hat. Ich gründe meinen Satz hier blos auf ein allgemeines Princip, und es ist vielleicht gut, sich blos an dieses Princip zu halten, denn wenn man die Sache mehr im einzelnen betrachtete; so würde man finden, daß das persönliche Eigenthum gemeiniglich auf Unkosten der Unglücklichen zusammengebracht wird, welche an dessen Erwerbung arbeiteten, aber nur einen sehr kleinen Lohn für ihre Arbeit bekamen. Der Handwerker hungert im Alter und kömmt im Elende um, während derjenige, der ihn anstellte, im Ueberfluße

schwimmt.

schwimmt. Es ist freilich vielleicht unmöglich, den Preiß einer Handwerkswaare mit den Vortheilen, die sie verschafft, genau in Uebereinstimmung zu bringen, und man wird, zu Gunsten des verübten Unrechts, nicht unterlassen anzumerken, daß der größte Theil der Handwerker, wenn er auch noch einmal so viel für seine Arbeit erhielte, dennoch nichts für die alten Tage zurücklegen würde, daß also diese Leute im Alter doch eben nicht wohlhabender seyn würden. Allein dies ist nur ein Grund mehr, ihnen die Gesellschaft zur Vormünderin zu setzen, und ihnen für ihr Alter eine Einnahme aufzusparen. Es ist nicht erlaubt, jemandem sein Geld zu rauben, weil er einen üblen Gebrauch davon machen könnte.

Die Art von bürgerlichen Gesellschaft, welche in ganz Europa die Oberhand gewonnen hat, ist eben so rechtswidrig in ihren Principien, als sie verabscheuungswürdig in ihren Wirkungen ist. Die Besitzer der Grund-

 stücke

stücke wissen das, und merken auch, daß sie vor der Prüfung nicht bestehen könnte. Das ist der eigentliche Grund, warum sie vor dem Worte: Revolution zittern; die Gefahr ist es, nicht Grundsätze, was die Fortschritte der Revolution aufhält. Es fordert eben so wohl die Sicherheit der Besitzungen, als das Beste der Menschheit und die Gerechtigkeit als unbedingte Pflicht, daß ein neues System errichtet werde, welches einen Theil der Gesellschaft gegen das Elend verwahre, und den andern gegen Beraubung sichere.

Die einfältige Erfurcht, welche sonst dem Reichthum dargebracht wurde, fängt endlich an, sich ganz zu verliehren, da der Stolz und die Pracht, anstatt die Augen der Menge zu bezaubern, ihr allmählich Abscheu gegen sich einflößen; da sie, anstatt sich in der Bewunderung zu erhalten, nunmehr als eine Versündigung an der Armuth angesehen werden. Die Lage der Gutsbesitzer wird kritisch und schwankend, und nirgend anders als in dem

dem Systeme der Billigkeit wird der Gutseigenthümer seine Sicherheit gründen können.

Um die Gefahr zu entfernen, muß man die Uneinigkeit der Partheien entfernen. Das kann aber nicht anders gesehen, als wenn man aus dem Grundeigenthume Vortheile hervorgehen läßt, die sich auf jeden einzelnen erstrecken. Da nun eine gute Einrichtung die Nationalcasse desto mehr bereichern wird, je beträchtlicher ihre Güte ist; da der Reichthum des öffentlichen Fonds von der Wohlhabenheit der Einzelnen im Staate abhangen wird; so wird sich auch die Uneinigkeit der Partheien verliehren; das Grundeigenthum wird auch denen nützen, die keines besitzen, und wird sich daher unter allgemeinem Schutze befinden.

Ich habe in Frankreich keine Güter, welche mich zum Theilnehmer an den vorgeschlagenen Plane machen könnten. Das wenige,

was ich beſitze, liegt in den vereinigten Staaten von America. Aber ich würde hundert Pfund Sterling in die Caſſe legen, ſo bald ſie errichtet iſt. Auch will ich daſſelbe in England thun, ſobald daſelbſt dieſe Einrichtung getroffen werden ſollte.

Eine Revolution in der Regierung muß nothwendiger Weiſe zugleich von einer Veränderung in der ganzen Form der bürgerlichen Geſellſchaft begleitet ſeyn. Wenn die Revolution in einem Lande von dem Schlimmen zum Beſſern übergeht; ſo mag ſie wirken für wen ſie will; die ſogenannte bürgerliche Geſellſchaft muß auf dieſelbe Art verändert werden; der nämliche Fall aber iſt vorhanden, wenn die Revolution von dem Guten zu dem Schlimmen übergeht. Die despotiſche Regierung hält ſich durch eine verwerfliche Art von Bürgerverein aufrecht, deſſen auffallendſte Anzeigen eine allgemeine Verſunkenheit des Geiſtes, und das äuſſerſte Elend des großen Haufens iſt. Dieſe Regierungen

rungen halten den Menſchen für nichts, als für ein Thier, welches eigentlich kein Recht zur Uebung ſeiner Seelenkräfte hat, und welches mit dem Geſetze in keiner andern Beziehung ſtehen darf, als in der des Gehorſams. Elend iſt das große Mittel derſelben, das Volk im Zaum zu halten, deſſen Verzweiflung und Rache ſie wenig zu fürchten ſcheinen.

Die Revolution in Frankreich wird ihre Vollkommenheit nicht erreichen, wenn ſie ſich nicht bis auf die ganze Form der bürgerlichen Vereinigung erſtrecken wird. Schon ſind verſchiedene Völker überzeugt worden, daß das Syſtem der Repräſentation die einzige rechtliche Staatsform ſey. In der That iſt auch dieſer Gedanke ſo evident, daß diejenigen, die ihn beſtreiten, ſich dennoch deſſelben durchaus nicht erwehren können. Da nun das politiſche Ganze, welches aus einer ſolchen Regierung hervorgehen wird, ſo eingerichtet

richtet seyn muß, daß alle Genossen der Republik, ohne Ausnahme, einer Unterstützung bei dem Anfange ihrer Haushaltung, einer Leibrente zu Abwehrung des Elendes, dem das Alter unter andern Regierungen ausgesezt ist, versichert sind; so werden alle Nationen Anhänger und Apostel der französischen Revolution seyn.

Principien verbreiten und befestigen sich unvermerkt. Ihr Fortgang wird nicht aufgehalten, weder durch Künste der Politik, noch durch die Gewalt der Jahre. Das Weltmeer ist für sie eine ohnmächtige Mauer; sie durchstreichen den ganzen Weltraum, und überall sind sie die Sieger.

Mittel

zur Ausführung des vorstehenden Planes, und zu allgemeiner Verbreitung seiner Nützlichkeit.

Erster Artikel.

Jeder Canton wählt in seinen Urversammlungen drei Abgeordnete, welche von den in dem Canton vorfallenden Begebenheiten Erkundigung einziehen und darüber Verzeichnisse führen, der Vorschrift gemäß, welche das Gesetz zur Ausführung dieses Planes geben wird.

2.

Das Gesetz muß die Art und Weise bestimmen, nach welcher das Eigenthum der verstorbenen Mitbürger zu schätzen ist.

3.

Sobald der Werth der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bürgers festgesezt ist, muß der Haupterbe, oder der älteste unter den Erben, wenn er mündig ist, oder ein anderer für ihn Bevollmächtigter sich, im Angesichte der Abgeordneten des Cantons, durch eine Handschrift verbindlich machen, den Werth des zehnten Theils besagter Erbschaft binnen Jahresfrist, in vier Terminen, oder, wenn er will, noch eher zu bezahlen. Die Hälfte der Erbschaft wird indessen als Hypothek oder als Sicherstellung bis zu geleisteter Bezahlung dienen.

4.

Die Schuldscheine werden in die Register der Abgeordneten des Cantons eingetragen, die Originalhandschriften aber in die Nationalbank eingesandt. Die Bank macht alle Vierteljahre die Liste sowohl der bei ihr niedergelegten Handschriften bekannt, als auch derer, welche seit der lezten Bekanntmachung

machung entweder ganz oder zum Theil quittirt worden sind.

5.

Die Nationalbank verfertigt Papiere, denen die in der Casse befindlichen Obligationen zur Sicherheit dienen. Mit diesen Banknoten entrichtet die Bank die Pensionen der alten Personen, so wie auch die dem Alter von ein und zwanzig Jahren bewilligten Zahlungen. Man wird billiger und liebreicher Weise voraussetzen dürfen, daß Leute, die nicht schlechterdings durch Noth gedrungen sind, anstehen werden, von ihren Rechten Gebrauch zu machen, bis die Casse zu einiger Festigkeit gelangt ist; und man wird ein Ehren-Verzeichniß halten, in welches die Namen derjenigen eingetragen werden, welche ihre Ansprüche, wenigstens bis zu Ende des Krieges, haben ruhen lassen.

6.

Da die Erben der Güter ihre Zahlungen jedesmal binnen Jahresfrist, in vier Termi-

nen, oder, wenn sie wollen, noch eher, entrichten werden; so muß noch vor Verlauf des ersten Vierteljahrs immer eine Summe baaren Geldes in der Bank vorhanden seyn, von welchem die einlaufenden Banknoten gegen Münze ausgewechselt werden können.

7.

Die Banknoten, welche auf diese Art in Umlauf kommen, und die größtmögliche Sicherheit haben, da sie auf Grundgüter lauten, die viermal so viel werth sind, als die Banknote selbst, und eine neue Geldsumme, welche täglich ausgehen wird, wenn die einlaufenden Banknoten gegen Münze eingetauscht werden, — diese Banknoten, sage ich, werden Credit und Zutrauen in der ganzen Republik erhalten. Man wird sie folglich, bei Entrichtung der Abgaben, Auflagen, Steuern u. d. gl. als baares Geld annehmen können, weil die Regierung jeden Augenblick im Stande ist, sie in Geld zu verwandeln.

8.

Es wird nöthig seyn, daß die Zahlungen der zehn Procent das erstemal, und ehe der Fond noch errichtet ist, in baarer Münze abgetragen werden. Nach Verlauf des ersten Jahres aber können die Erben bei Antritt ihrer Erbschaft bezahlen, wie sie wollen, mit Münze oder mit Papiergeld. Das baare Geld muß in der Casse niedergelegt werden, um damit eine gleiche Summe in Banknoten einzulösen. Die Zahlungen im Papiergelde aber werden von denen in klingender Münze nicht verschieden seyn, weil sie die Bank eines Theiles ihrer Schulden entledigen; und so wird also diese Einrichtung sogar die Mittel zu ihrer Ausführung selbst hergeben.

Nachschrift des Ueberſetzers.

Das vorſtehende Schriftchen iſt ohnlängſt zu Paris unter folgendem Titel:

Thomas Payne, a la legislature et au directoire, ou la juſtice agraire oppoſée a la loi aux priviléges agraires. A Paris, chez la citoyenne Ragouleau, au Palais Egalité, galerie vitrée, près le theâtre de la Republique, N. 229. et chez les Marchands de nouveautés. 1797. prix 15 ſols.

und mit folgendem kurzen Vorberichte erſchienen:

„Die

„Die ſchnelle Abreiſe des Thomas Payne „hielt ihn ab, eine Ueberſetzung von „dieſer Schrift, auf die er einen hohen „Werth legt, unter ſeinen Augen ver„fertigen zu laſſen. Er hat einen „Freund erſucht, dieſe Mühe zu über„nehmen. Der Leſer mag nun beur„theilen, ob der Plan, der in dem Bu„che vor Augen gelegt wird, der öffent„lichen Bekanntmachung, die er hiemit „erhält, würdig war.“

Ohne der Antwort des Leſers auf die leztere Frage vorgreifen, und ohne dem Verf. dieſes Schriftchens darinn widerſprechen zu wollen, daß die gegenwärtig beſtehenden politiſchen Verfaſſungen in der That von mehreren Seiten Schuld an der drückenden Armuth ſind, in welcher ein großer Theil unſerer Mitbrüder ſchmachtet, wird es mir erlaubt ſeyn, hier zu geſtehen, daß ſich, meiner Meinung nach, ſowohl die Zahlloſigkeit der guten Wirkungen, welche der Verfaſſer

von

von der Realisirung seines Planes unbedingt erwartet, bezweifeln lasse, als auch, daß die Principien, auf welche der Verf. so viel Vertrauen sezt, vor dem Gerichtshofe der Wahrheit und des Rechtes die Prüfung nicht aushalten möchten.

So oft auch der Verf. darauf zurückkömmt, daß sich bei Ausführung dieses Vorschlages, das Recht auf seiner Seite befinde; so sehr hätte er sich hüten sollen, an eine Prüfung desselben nach Rechtsprincipien zu erinnern, denn gerade das ist die Schwäche dieses Planes.

Der Verf. begründet sein Raisonnement mit der Behauptung von der Rechtswidrigkeit des Eigenthumes an Grund und Boden, und sezt demnach einen Satz als ausgemacht voraus, der nicht nur nicht ausgemacht ist, sondern sich sogar dem gesunden Verstande als unrichtig ankündiget, und die zureichendsten Beweise der Wahrheit des Gegentheiles wi-

wider sich hat. Es ist nicht andem, daß die Besitznehmung eines Stück Landes ein Raub an dem Eigenthum, der ganzen Menschengattung ist; es ist also auch nicht andem, daß die Güterbesitzer rechtlich verbunden sind, einen Theil ihres Eigenthums an diejenigen herauszugeben, welche keine Grundstücke zu erwerben mehr antreffen. Es ist hier nicht der Ort, die Sache aus den lezten Principien des Rechts zu entscheiden; es mag genug seyn, auf die schwache Seite des Raisonnements des Verf. aufmerksam gemacht zu haben.

Indessen hat er doch bei dieser Voraussetzung noch Schriftsteller von Namen auf seiner Seite, und es läßt sich gegen die Rechtmäßigkeit des Eigenthumes an Grund und Boden doch wenigstens declamiren und disputiren. Was soll man aber zu der Behauptung sagen, die der Verf. zwar nirgends ausdrücklich aufgestellt hat, die er aber nicht umstoßen kann, wenn er nicht die zweite

Stüze

Stütze seines Planes zu Boden reissen will, ich meine zu dem Satze, daß auch ein jedes andere Eigenthum, namentlich das, was der Verf. das persönliche Eigenthum nennt, und unter welchem alles, was nicht Grund und Boden, dennoch aber ein Eigenthum ist, z. B. Kleider, Hausgeräthe, Capitalien u. s. w. zu verstehen ist, ebenfalls mit Unrecht besessen werde?

Er muß diesen Satz behaupten. Denn ob er gleich nach der ganzen Anlage des Planes und der Schrift nur die Unrechtmäßigkeit des Grundeigenthums vor Augen gehabt zu haben scheint, und ob er gleich in dem Probleme, dessen Auflösung er übernimmt, ausdrücklich sagt, daß diejenigen eine Entschädigung erhalten sollen, welche durch das System des Grundeigenthums ihrer natürlichen Rechte beraubt worden sind; und unerachtet er gleich im Anfange behauptet, daß in Ansehung des künstlichen (d. h. erworbenen oder persönlichen)

chen) Eigenthums Gleichheit etwas unmögliches sey; so fordert er doch späterhin, daß auch die Besitzer und die Erben des persönlichen Eigenthums zur Errichtung des Nationalfonds beitragen sollen. Zwar gründet er diese Verbindlichkeit nicht ausdrücklich auf die Unrechtmäßigkeit des Besitzes dieses Eigenthums, sondern er gründet sie darauf, daß dasselbe ein Product der Gesellschaft (un effet de la societé) sey; allein, abgerechnet, daß die Unrichtigkeit dieses Vorgebens gar zu leicht in die Augen fällt; so würde ich fragen: eigne ich mir dieses Product der Gesellschaft mit Recht oder mit Unrecht zu? Thue ich es mit Recht? Wer kann mir alsdann etwas davon ohne meinen Willen entziehen? Geschieht es aber mit Unrecht? Warum läßt dies die Gesellschaft geschehen? Warum wird nicht jeder auf der Stelle bestraft, der den Lohn für seine Arbeit zusammenspart, und sich ein Capital erwirbt?

Schon aus diesem Winkelzuge ersieht man, daß der Verf. in seinen Principien nicht fest genug war, und daß er noch einige Zeit hätte anstehen sollen, einen Vorschlag zu thun, von dessen Ausführung er die verbesserte Lage der gesammten Menschheit verspricht, und dessen Annahme man sich nur mit Unrecht widersetzen könne.

Läßt sich daher noch etwas von diesem Vorschlage erwarten; so wird es von Seiten seiner politischen Vortrefflichkeit, und seiner Richtigkeit seyn. Ich traue mir hierüber kein Urtheil zu; ich überlasse ihn von dieser Seite den Untersuchungen der Politiker. Niemand als sie wird beantworten können, ob es wohlgethan sey, den Gründbesitzern, den Capitalisten und Kaufleuten, vielleicht bei ihren Lebzeiten, auf alle Fälle aber ihren Erben zehn Procent als Beitrag zu einer Nationalbank abzufordern? ob es für die Moralität der Bürger gut seyn werde, wenn sie voraus wissen, daß ihnen von den funfzigsten

sten Jahre an eine jährliche Einnahme von 10 Pfund Sterling bevorstehe? ob die 15 Pfund Sterling in dem Alter von 21 Jahren auch jedesmal zu Errichtung des Haushaltes werden angewandt werden? ob jeder junge Mitbürger auch schon in diesem Jahre einen Haushalt anfange? u. d. gl.

Vor allem scheint mir der Umstand einer Rücksicht werth zu seyn, ob das Verhältniß des Nationalreichthums zur Bevölkerung, welches, Hrn. Pitts Annahme zu folge, in England statt findet, auch in andern Ländern z. B. in den italienischen, in den türkischen Staaten statt haben werde? und ob demnach jede Nation so reich sey, daß sie ihren angehenden Mitbürgern, und ihren Greisen eine Unterstützung, wie die angegebene, versprechen kann? denn sollte die Volksmenge zu dem Reichthume in gar zu ungleichem Verhältnisse stehen; so würde die Unterstützung, die denen, welche sie hergeben müßten, immer empfindlich genug fallen könnte,

denen,

denen, die sie erhielten, vielleicht so viel als nichts helfen.

Auch scheint mir die politische Rechenkunst des Verf. sich, wenigstens in der Annahme der dem Staat aus Mangel an Erben jährlich zufliessenden zwei Millionen Pfund Sterling, zu viel erlaubt zu haben. Bleibt aber dieser Zufluß aus; so fällt nicht nur der Ueberschuß weg, der zur Unterstützung der Blinden und Gebrechlichen bestimmt war, sondern auch der Fond selbst steht in Gefahr, schon in dem ersten Jahre zu scheitern, weil zwar die Ausgaben ihre sichern Canäle finden, bei dem Stocken der Einnahme aber auf gar keinen Rückenhalt zu rechnen seyn möchte.

Ende.

Payne, Thomas, Plan zur Verbesserung der Lage der gesammten Menschheit. 8. brochirt 6 gr.

Philipson, Moses, über die Verbesserung des Judeneids. Ein auf Befehl der Königlich-Kurfürstlichen Justitz-Kanzley zu Hannover verfasstes Gutachten. 8. 18 gr.

Röper, F. L. Blumenlese aus den Weisen des Alterthums. 1r und 2r Band. 8. 1 thlr. 16 gr.

— — — **Geschichte und Anecdoten von Dobberan in Mecklenburg.** Nebst einer Beschreibung der dortigen Seebade-Anstalten, in farbigen Umschlag. 8. 12 gr.

Rousseaus Glaubensbekenntniß. 8. 18 gr.

Schiller, J. C. die Baumzucht im Großen nach zwanzigjähriger Erfahrung im Großen und Kleinen, in Rücksicht auf Nutzen, Kosten und Ertrag. Mit 2 Planen. 8. 1 thlr.

— F. Musen-Almanach für 1796. 1 thlr.

— — — auf Velin-Papier 1 thlr. 8 gr.

— — Epigramme aus diesen Almanach. 4 gr.

Schlegel, F. die Griechen und Römer. Historische und kritische Versuche über das klassische Alterthum. 1r Band. 8. 1 thlr. 4 gr. (Der zweite Band erscheint zur Michaelismesse.)

Schmidt, F. T., Einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten. Eine gekrönte Preisschrift. Neue, mit einer Abhandlung über Gesindeversorgung im Alter, vermehrte Ausgabe. 8. 10 gr.

— — — **Christus-Religion soll doch allgemeinere Religion sein! wider den Gen. Superintendenten Ewald.** 8. 7 gr.

Schreiben eines Deutschen an den General Bonaparte. 8. brochirt. 4 gr.

Vetter Samuels, komische Erzählungen. 8. 16 gr.

Musikalien.

Ebers C. F. Trois Sonates pour le Piano-Forte. 16 gr.

Der Tanz. Ein Gedicht von *Schiller* fürs Klavier oder Piano-Forte. 4 gr.

Kupferstiche.

Louise Charlotte Princesse heriditaire de Saxe-Gothe née Princesse de Mecklenbourg-Suerin grav. par Bolt. 12 gr.